Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, 08. Januar 2002 **Nr. 01/2002**

Inhalt:

Ordnung der Fachprüfung im Teilstudiengang Musik im Rahmen der Zwischenprüfung für den Studiengang „Musik im Lehramt an Gymnasien“ der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Herausgeber:
Der Präsident
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Ordnung der Fachprüfung im Teilstudiengang Musik im Rahmen der Zwischenprüfung für den Studiengang „Musik im Lehramt an Gymnasien“ der Hochschule für Musik und Theater Hannover

§ 1
Zweck und Umfang der *Teilprüfung im Fach* Musik

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 (Nds. GVBl. S. 399) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

(3) Die ***Teilprüfung im Fach Musik*** besteht aus vier künstlerischen und wissenschaftlichen ***Prüfungsleistungen***.

§ 2
Zeitpunkt der Zwischenprüfung, Freiversuch

(1) Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt des Studienganges „Lehramt an Gymnasien“, der in der Regel vier Semester dauert, abgeschlossen.

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Zwischenprüfung im vierten Semester abschließen können.

(3) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zu einer oder mehreren Fachprüfungen melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen, *sofern die fachspezifischen Anlagen keine davon abweichende Regelung treffen*. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Zwischenprüfung zum letzten Teil so rechtzeitig, dass die Frist nach Absatz 2 eingehalten werden kann. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie mit Ablauf des vierten Fachsemesters abgelegt wurden (Freiversuch). Legen die Anlagen dieser Ordnung für die Ablegung der Fachprüfungen jeweils Prüfungstermine fest, so gelten die Prüfungsleistungen als Freiversuch i. S. von Satz 3, die zu diesem Termin abgelegt wurden. Pro Fachprüfung ist nur ein Freiversuch zulässig. Wenn der Prüfling im Rahmen des Freiversuches zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, so kann die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend § 12 Abs. 2 unverzüglich angezeigt, glaubhaft gemacht und anerkannt werden. Ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins im Rahmen des Freiversuches ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Bei der Berechnung von Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

§ 3
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder an, und zwar der Leiter der Hochschule als Vorsitzender, ein Professor oder eine Professorin, ein(e) in der Lehre tätige(r) wissenschaftliche(r) oder künstlerische(r) Mitarbeiter(in) und ein(e) Studierende(r). Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Senat gewählt. Der oder die gewählte Professor(in) ist zugleich der oder die Stellvertretende Vorsitzende(r). Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet dem zuständigen Fachausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregung zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Lehrender, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss legt fest, in welchen Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, sofern in den fachspezifischen Anlagen keine Festlegung hierzu getroffen ist.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 4
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens einen berufsqualifizierten Abschluss nach § 16 NHG an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Abschluss erworben haben; dasselbe gilt für die Bestellung zum Beisitzer. Der oder die Erstprüfer(in) soll Professor/Professorin sein.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. Wird die Leistung schlechter als 4,0 bzw. als nicht bestanden bewertet, ist diese zusätzlich durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die fachspezifischen Anlagen können zu Satz 1 und 2 abweichende Regelungen treffen. Bei einer letztmaligen Wiederholungsprüfung sind zwei Prüfer/Prüferinnen vorzusehen.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 3 Abs. 8 entsprechend.

§ 5
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Praktika in demselben Teilstudiengang an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Zwischenprüfungsleistungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die Studierende an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Teilstudiengang bestanden haben, werden angerechnet. Zwischenprüfungsleistungen und einzelne Teilprüfungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(4) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung auf Prüfende übertragen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, soweit

der Prüfling dazu einen Antrag zur Notenbewertung gestellt hat. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnungsvorschriften der PVO-Lehr I für das Lehramt an Gymnasien bleiben unberührt.

§ 6
Zulassung zur *Teilprüfung im Fach Musik*

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur ***Teilprüfung im Fach*** Musik ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zur ***Teilprüfung im Fach*** Musik wird zugelassen, wer

a) im ***Teils***tudiengang „Musik im Lehramt an Gymnasien“ an der Hochschule für Musik und Theater Hannover immatrikuliert ist,

b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,

c) die nach Anlage 1 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Absatz 2,

2. ***sowie*** eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder Teile davon in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. in demselben Unterrichtsfach des Studienganges „Lehramt an Gymnasien“ eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Teilprüfung an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ***Teilprüfung im Fach Musik*** die Meldung zurückzunehmen.

§ 7
Art, Anzahl und Umfang der *Teilprüfung im Fach Musik*

(1) Die ***Teilprüfung im Fach Musik*** wird nach Maßgabe der fachspezifischen Anlage 2 (Musik) abgelegt.

(2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8
Art der Prüfungsleistungen

Folgende Prüfungsleistungen müssen erbracht werden:

(1) Die künstlerische (praktisch-methodische) Prüfung soll Aufschluss über den Fortgang der gestalterischen, musiktheoretischen, der instrumental- und stimmtechnischen Entwicklung des oder der Studierenden geben.

(2) Eine Studienarbeit (Hausarbeit) ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und Beisitzerin oder Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Ein ca. 30 minütiges Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 2 festgelegt.

§ 9
Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Leistungen der ***Teilprüfung im Fach Musik*** sind zu benoten. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Gesamtnote für die ***Teilprüfung im Fach Musik*** wird nicht gebildet.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von zwei Prüfern ***nach dem in Abs. 1 genannten Notensystem*** bewertet.

(3) Die ***einzelne*** Prüfungsleistung ist ***jeweils*** bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit ***mindestens „ausreichend“*** bewerten. Sind in einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, so ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mit ***mindestens „ausreichend“*** bewertet.

(3) ***Die Teilprüfung im Fach Musik*** ist ***insgesamt*** bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mit ***mindestens „ausreichend“*** bewertet wurden.

(4) Soweit in Anlage 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Zwischenprüfung bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit ***mindestens „ausreichend“*** bewertet worden sind. Die Zwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Zwischenprüfung gehörende ***Fach***prüfung mit „nicht ***ausreichend***“ bewertet worden ist.

§ 10
Wiederholung der *Teilprüfung im Fach Musik*

(1) ***Eine Teilprüfung im Fach Musik***, die als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel im darauffolgenden Semester abgeschlossen sein. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen ***die Teilprüfung im Fach Musik*** endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) An dieser oder einer anderen Musikhochschule, Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in demselben Unterrichtsfach des Studienganges „Lehramt an Gymnasien“ oder einem entsprechenden Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung gehörende Teilprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11
Prüfungsbescheinigung

(1) Über die bestandene ***Teilprüfung im Fach Musik*** ist unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. ***Erst nach Vorlage dieser Bescheinigung sowie der Bescheinigungen über das Bestehen der weiteren Fachprüfungen durch den Prüfling beim Prüfungsausschuss der Universität Hannover, wird dem Prüfling die endgültige Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist, vom Prüfungsausschuss der Universität Hannover erteilt.***

(2) Ist die ***Teilprüfung im Fach Musik*** nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene ***Teilprüfung im Fach Musik*** ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch aus, ob die ***Teilprüfung im Fach Musik*** bestanden, nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 12
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ***ausreichend***“ bewertet ***und damit als nicht bestanden***, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B. Schwangerschaft) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ***ausreichend***“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches – im Zweifelsfall ein amtsärztliches – Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Hat der Prüfling die Hälfte der Prüfungsleistungen einer Zwischenprüfung abgelegt, so können nach Wegfall des Rücktrittsgrundes für die noch ausstehenden Prüfungen auf Antrag des Prüflings von den zuständigen Prüfenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß Sondertermine festgelegt werden. Dabei ist der Zeitraum zwischen den versäumten und den Sonderterminen möglichst gering zu halten. Die Sondertermine sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ***ausreichend***" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ***ausreichend***" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als "nicht ausreichend". Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 13
Ungültigkeit der *Teilprüfung im Fach Musik*

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und ggf. nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und durch eine richtige Bescheinigung nach § 11 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 14
Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht in der gleichen Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater Hannover, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 1 und 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt. Zuhörenden ist es untersagt, während der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen zu machen.

§15
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß der ***Teilprüfung im Fach Musik*** Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 16
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Ober den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17
Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihre Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 06.10.1982 begonnen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 06.10.1982 ab.

(2) Unter Beachtung der PVO-Lehr I vom 15.04.1998 kann der Prüfungsausschuss Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule das erfordert.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.

A n l a g e 1

Prüfungsvorleistungen

Die für die Zulassung zu ***der Teilprüfung im Fach Musik*** erforderlichen Studienleistungen sind neben dem Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums:

1. im Fach Musikwissenschaft
   der Leistungsnachweis (Schein) der Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder einer ähnlichen schriftlichen Ausarbeitung.

2. im Fach Musikpädagogik

   - der Leistungsnachweis (Schein) der Teilnahme an einem musikdidaktischen Seminar mit Referat oder einer ähnlichen schriftlichen Ausarbeitung

   - der Nachweis des Fachdidaktischen Praktikums (2 Scheine über gehaltene Unterrichtsstunden, Praktikumsmappe)

3. der Nachweis mindestens eines Instrumentalkurses

4. in Ensembleleitung die Kursnachweise I – IV

5. in Musiktheorie die Vorlage einer Mappe mit eigenen Tonsätzen

A n l a g e 2

Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen für die *Teil*prüfung *im Fach Musik* der Zwischenprüfung

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1.1 Eine Hausarbeit ist in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik anzufertigen
(Dauer: 4 Wochen)
Sinn der Arbeit ist es, ein begrenztes Thema gedanklich, formal und stilistisch sauber durchzuführen und dabei die Beherrschung der elementaren wissenschaftlichen Arbeitsregeln nachzuweisen. (Ihr Umfang soll daher 20 Seiten nicht überschreiten.) Wird die Hausarbeit in Musikwissenschaft angefertigt, so erfolgt die mündliche Prüfung in Musikpädagogik. Wird die Hausarbeit in Musikpädagogik angefertigt, so erfolgt die mündliche Prüfung in Musikwissenschaft.

1.2 Mündliche Prüfung Musikwissenschaft oder Musikpädagogik:
Studierenden werden im Fach Musikwissenschaft Fragen aus je einem Wahlgebiet der Systematischen Musikwissenschaft und der Formen- und Gattungsgeschichte, im Fach Musikpädagogik Fragen aus je einem Wahlgebiet der Bereiche musikpädagogische Theoriebildung und Praxis des Musikunterrichts gestellt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.

2. Die künstlerische (praktisch-methodische) Prüfung umfaßt die künstlerischen Fächer Instrumentalspiel, Gesang und Ensembleleitung sowie Musiktheorie und Gehörbildung.

2.1 Im Instrumentalspiel legen Studierende im Hauptinstrument und im Nebeninstrument eine Prüfung ab. Hierfür bereiten sie jeweils mindestens zwei Stücke aus verschiedenen Stilepochen vor. Die Dauer der Prüfung beträgt im Hauptinstrument 20 Minuten, im Nebeninstrument 10 Minuten.

2.2 Im Fach Gesang bereiten Studierende drei Vokalstücke unterschiedlicher stilistischer Herkunft vor, darunter mindestens ein Kunstlied und ein kurzer Sprechtext.
Die Dauer der Prüfung beträgt 10 Minuten.

2.3 Im Fach Ensembleleitung erarbeiten und leiten Studierende ein mehrstimmiges Chorstück zum Abschluss des Kurses IV.

2.4 In den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung werden Prüfungsleistungen durch die Vorlage einer Mappe mit eigenen Tonsätzen und durch eine künstlerische und mündliche Prüfung erbracht.
Die Dauer der künstlerischen und mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten.
Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den im Grundstudium (erstes bis viertes Semester) angebotenen Lehrinhalten.